

## Grundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung

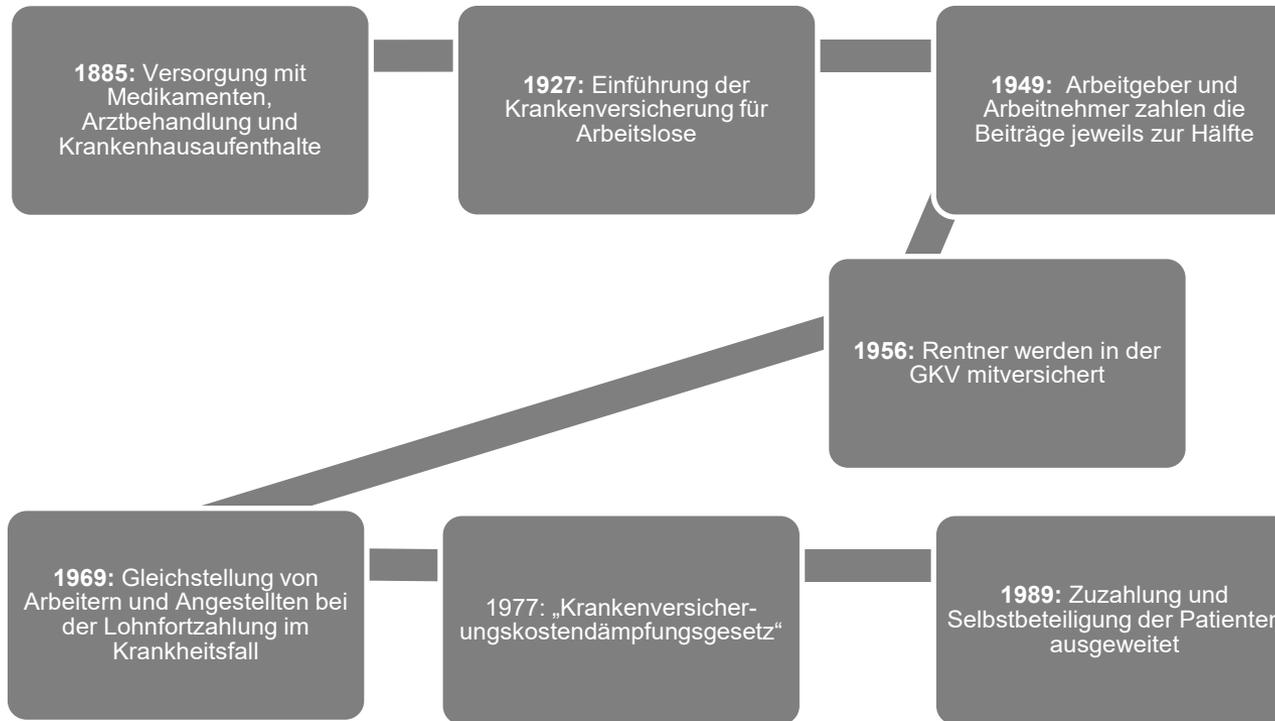
**Berufskundevorlesung im Wintersemester 2018/2019**

Bayerische Landeszahnärztekammer

- Grundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung
- Die zahnärztliche Berufsausübung vom Assistenz Zahnarzt zum Praxisgründer
- Das Zahnarzt-Patienten-Verhältnis
- Grundzüge des Abrechnungswesens (GKV/PKV) als (Vertrags)Zahnarzt
- Bedeutung und Aufgaben des zahnärztlichen Versorgungswerkes
- Postgraduale Perspektiven

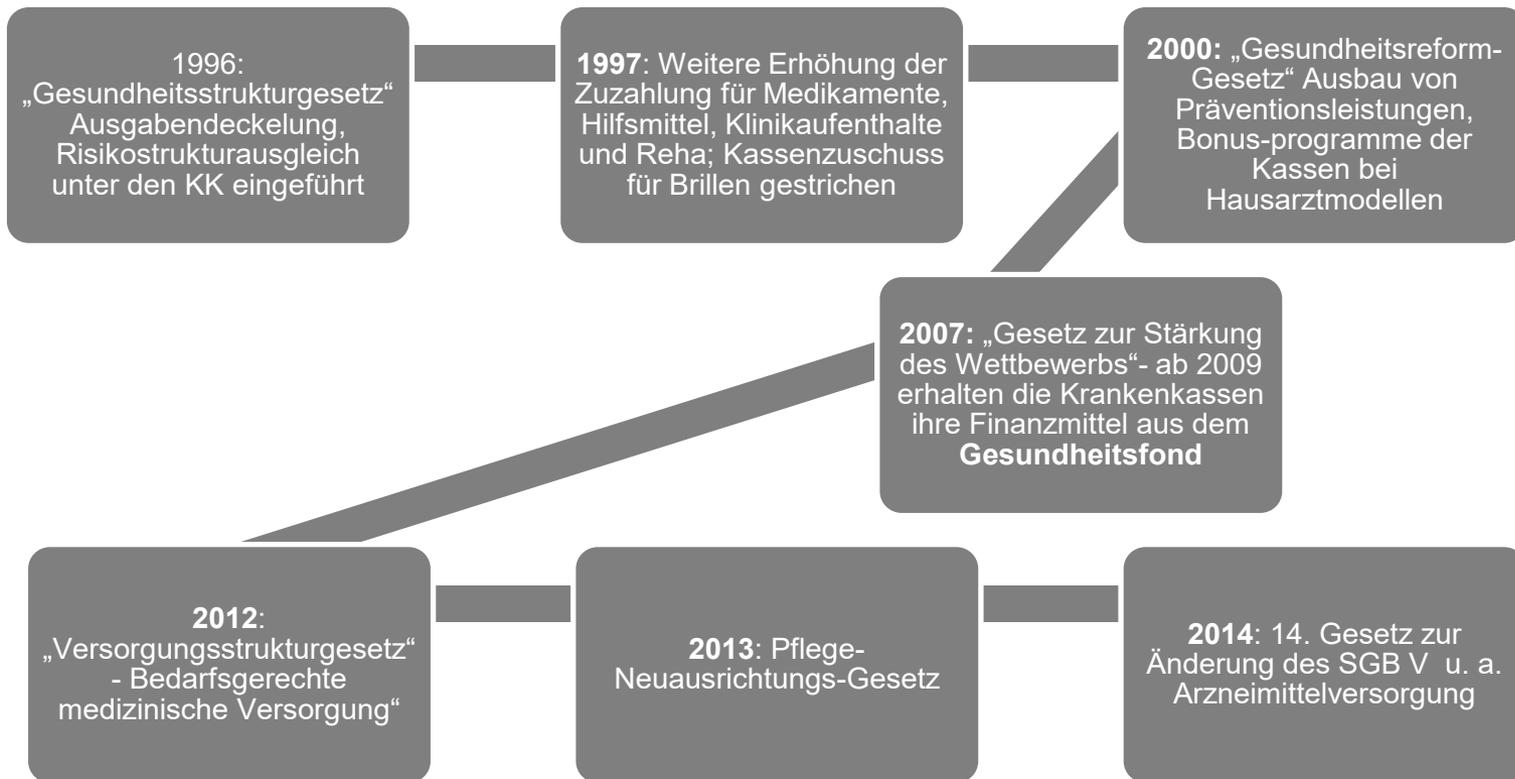
1. **Grundkenntnisse des Gesundheitswesens**
2. Rechtliche Grundlagen
3. Der Freie Beruf
4. Zahnärztlicher Berufsstand als Profession und ethische Werte
5. Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammern
6. Kammern und KZVn als Ansprechpartner und Servicestellen
7. Gesellschaftliche Bedeutung der Selbstverwaltung

## Historie - Die GKV geht auf die Sozialgesetzgebung von Bismarck 1883 zurück



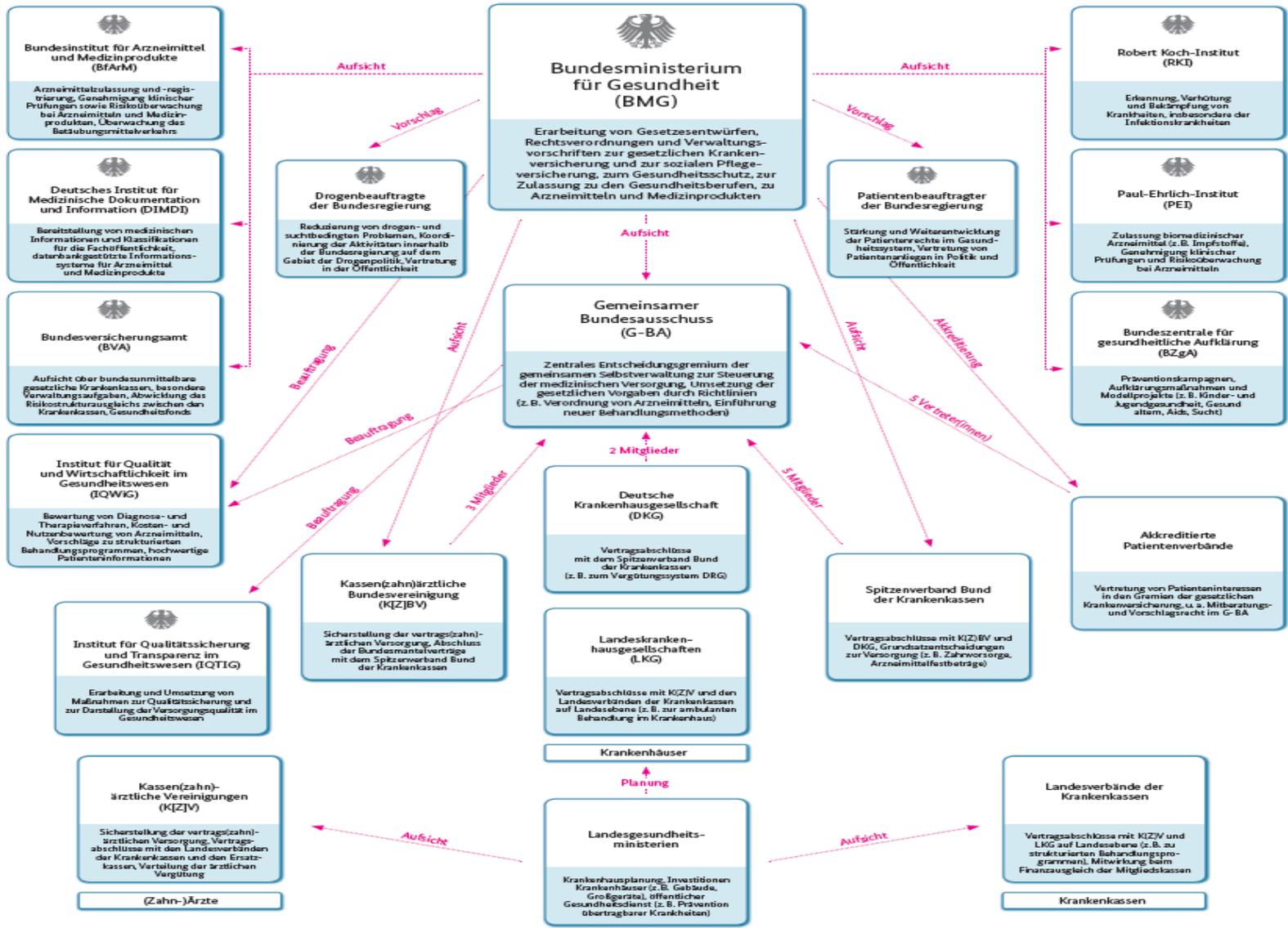
# Grundkenntnisse des Gesundheitswesens

## Historie



## Organisationen

- Bundesministerium für Gesundheit / Länderministerien für Gesundheit
- Gemeinsamer Bundesausschuss
- Gesetzliche Krankenkassen
- Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung
- Kassenzahnärztliche Vereinigungen der Länder
- (Landes-)Zahnärztekammern / Bundeszahnärztekammer
- Private Krankenversicherung / Beihilfeträger



Quelle: BMG

# Grundkenntnisse des Gesundheitswesens



Bundesministerium  
für Gesundheit

- Leistungsfähigkeit der GKV erhalten, sichern und fortentwickeln.
- Reformen im Gesundheitssystem durchführen
- Rahmenvorschriften für die Herstellung, klinische Prüfung, Zulassung, die Vertriebswege und Überwachung von Arzneimitteln und Medizinprodukten konzipieren.
- Berufsgesetze für die Zulassung zu den bundesrechtlich geregelten Heil- und Gesundheitsberufen einschließlich entsprechender Ausbildungsregelungen erarbeiten.

# Grundkenntnisse des Gesundheitswesens



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

- Erlass von Richtlinien
- legt (innerhalb des vom Gesetzgeber bereits vorgegebenen Rahmens) fest, **welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Einzelnen übernommen werden.**
- erstellt Vorgaben zu Behandlungsstandards, Strukturen und Abläufen
- legt gesetzlich geforderte QS-Maßnahmen, Prüfkriterien und Abläufe fest.

## Gemeinsamer Bundesausschuss nach § 91 SGB V

↓  
13 stimmberechtigte Mitglieder

↓ ← Zusammensetzung

Vorsitzender und 2 unparteiische Mitglieder

5 Vertreter der GKV (GKV-Spitzenverband)

5 Vertreter der Leistungserbringer, davon  
DKG (2), KBV (2), **KZBV (1)**

Max. 5 Patientenvertreter  
(Mitberatungs- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht)

# Grundkenntnisse des Gesundheitswesens



Spitzenverband

- Die gesetzlichen Krankenkassen sind Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts (wie auch Kammer und KZV)
- Mitglieder des GKV-Spitzenverbandes sind alle gesetzlichen Krankenkassen.
- Der GKV-Spitzenverband erledigt alle wettbewerbsneutralen Aufgaben für die gesetzliche Kranken
  - Der Pflichtversicherung unterliegen u.a. Arbeiter, Angestellte, zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, etc.
  - Befreiung von der Versicherungspflicht ist unter best. Voraussetzungen möglich ( § 8 SGB V)

# Grundkenntnisse des Gesundheitswesens

## Weitere Organisationen



Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH

## **Was Sie sich merken sollten:**

Angesichts der Tatsache, dass rund 90% der Bevölkerung in der GKV versichert sind, ist eine Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung für den Zahnarzt fast ohne Alternative.

# Frage ??????????????????????

**Wer legte fest, welche Leistungen von der Gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden?**

1. die Deutsche Apotheker- und Ärztebank
2. die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung
3. der Freie Verband Deutscher Zahnärzte
4. der Gemeinsame Bundesausschuss

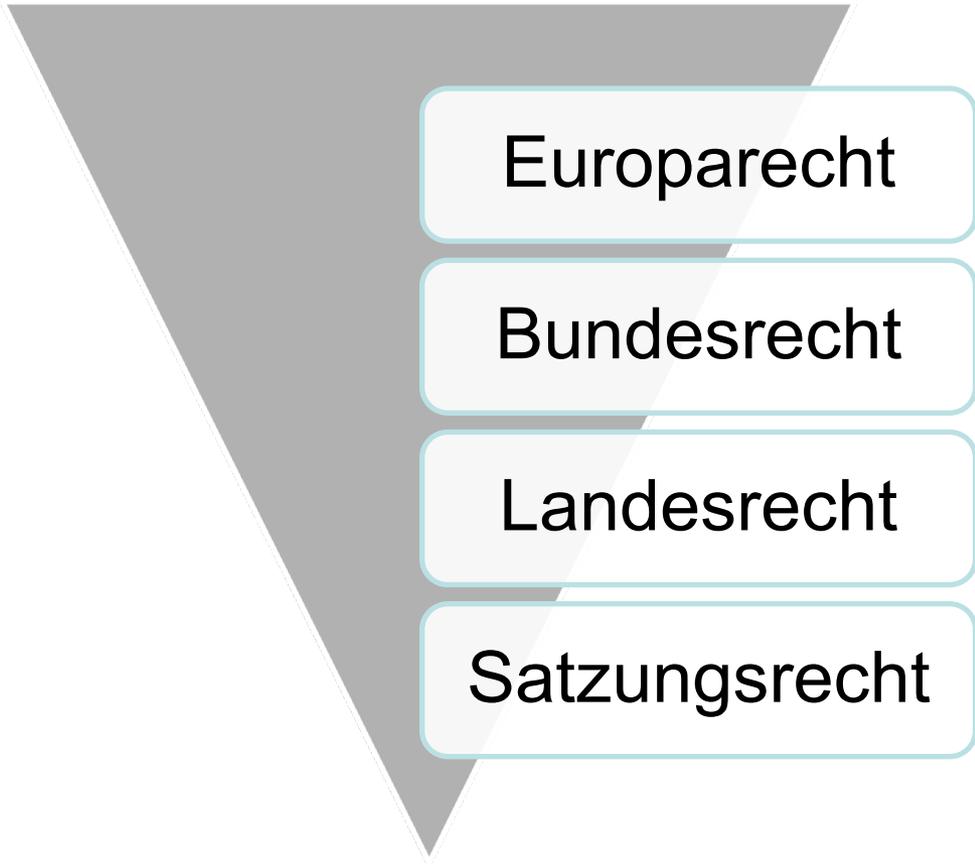
??

# Grundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung

1. Grundkenntnisse des Gesundheitswesens
- 2. Rechtliche Grundlagen**
3. Gesellschaftliche Bedeutung der Selbstverwaltung
4. Der Freie Beruf
5. Zahnärztlicher Berufsstand als Profession und ethische Werte
6. Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammer
7. Kammern und KZVn als Ansprechpartner und Servicestellen

ZahnheilkundeG / ZÄPrO / Heilberufsg /  
Berufsordnung / WeiterbildungsO /  
NotfalldienstO / BGB / StGB / RöV / ArbSchG /  
GefStV / AO BioStV / ArbZG / ArbSchG /  
MuSchG / MPG / MPBetreibV / ArbZG 1964 /  
BetrSichVO / KrWAbfG / SGB / SGB X / SGG  
/ ArbStättV / EStG / Zahnärztl /  
MPVerschrV / BGV / BmV / EN-Z / BEMA /  
GOZ / MBO / ArbMedV / ArbMedVO / ...



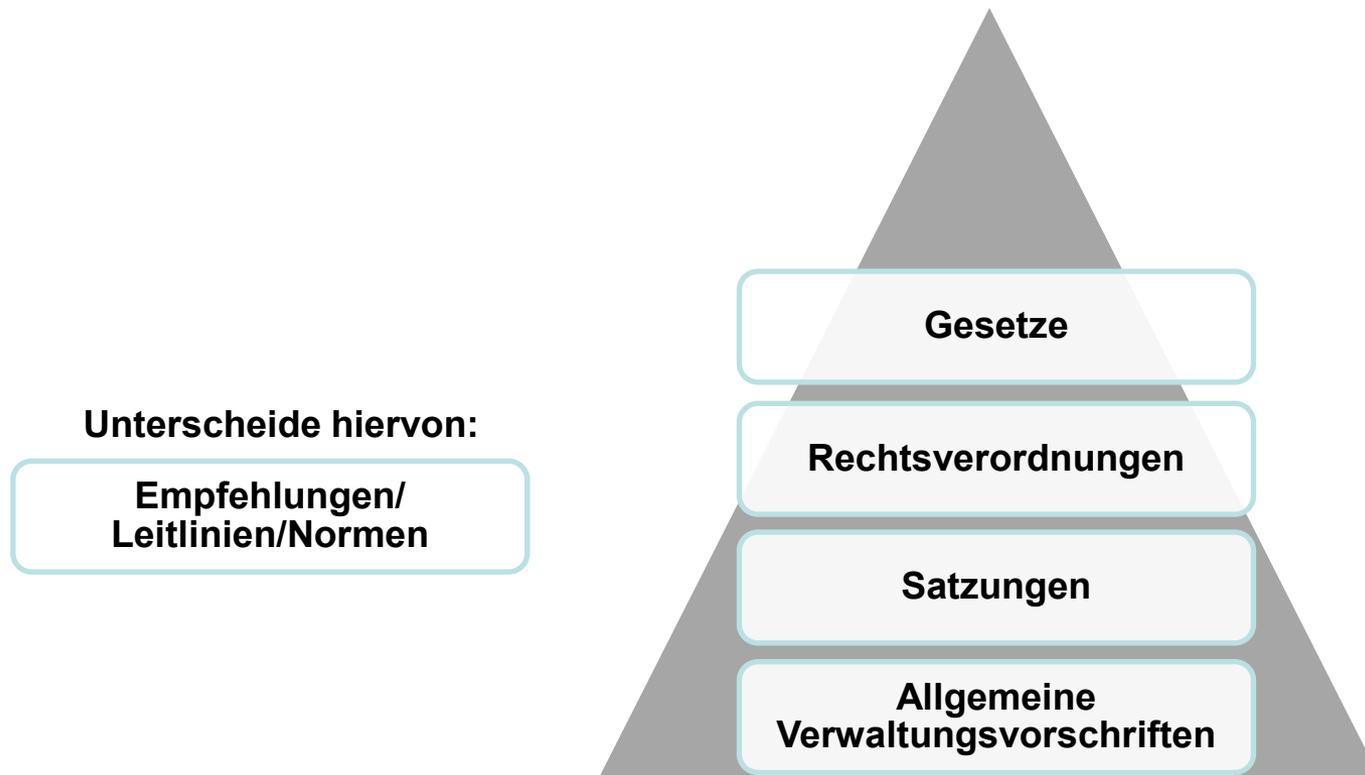


Europarecht

Bundesrecht

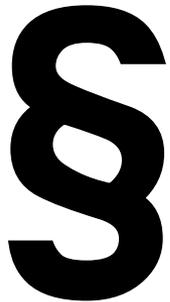
Landesrecht

Satzungsrecht



## Berufszugang - Zahnheilkundengesetz (ZHG) aus dem Jahr 1952 :

- regelt, wer berechtigt ist, die Zahnheilkunde auszuüben und die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ bzw. „Zahnärztin“ zu führen (**geschützte Berufsbezeichnung**).
- regelt, dass die Zahnheilkunde **nur durch Zahnärzte** ausgeübt werden kann.
- definiert Zahnheilkunde als „die berufsmäßige, auf zahnärztlich-wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten“.
- Legt fest, dass die Ausübung der Zahnheilkunde **kein Gewerbe** ist.



## Berufszugang – Approbationsordnung für Zahnärzte:

# §

- Vorgaben für die Ausbildung (z.B. Regelstudienzeit, Pflichtinhalte und Studienverlauf)
- Vorgaben für die Prüfungen

## **Berufsausübung - Das Bayerische Heilberufekammergesetz enthält Regelungen über die Berufsvertretungen der akademischen Heilberufe der**

- Zahnärzte
- Ärzte
- Apotheker
- Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten
- Tierärzte

**→ weitere Konkretisierung in der Berufsordnung und Weiterbildungsordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK)**

## Berufsausübung - Berufsordnung (BO)

- konkretisiert die Vorgaben des HKAG für die Mitglieder der Zahnärztekammern
- jede der 17 (Landes-)Zahnärztekammern hat eine eigene Berufsordnung
- regelt die Berufspflichten der Mitglieder: **gewissenhafter Berufsausübung, Meldung bei der Berufsvertretung, Fortbildungspflicht, Verschwiegenheitspflicht, Pflicht zu kollegialem Verhalten, Dokumentationspflicht, Pflichten im Bereich werblicher Außendarstellung/Werbung, u. v. m.**

## Vertragszahnarztrecht – „Kassenzulassung“ – § 95 Abs. 1 SGB V

- An der **vertragsärztlichen Versorgung** nehmen zugelassene Ärzte und zugelassene medizinische Versorgungszentren sowie ermächtigte Ärzte und ermächtigte Einrichtungen teil.
- Vertragsarztrechtliche Vorgaben des SGB V, die sich explizit auf Ärzte beziehen, gelten gemäß § 72 Abs. 1 SGB V entsprechend für Zahnärzte
- Weitere rechtliche Vorgaben des Vertragszahnarztrechts z.B. in der Zahnärzte-Zulassungsverordnung und dem Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z)

## Berufsausübung

# Heilberufsgesetze der Länder

Berufsordnungen der Zahnärztekammern

Vorgaben zum  
Qualitätsmanagement

Arbeitsschutzgesetz

Röntgenverordnung

Medizinproduktegesetz

## Berufsausübung



## Medizinproduktegesetz (MPG)

- Umsetzung der europäischen Medizinprodukte-Richtlinie 93/42/EWG
- regelt den Verkehr mit Medizinprodukten
- dient dem Schutz von Patienten und Anwendern
- MP sind zur Anwendung am und im Menschen bestimmt
- **Erzielen ihre bestimmungsgemäße Hauptwirkung nicht pharmakologisch**
- „Zulassung“ erfolgt dezentral (benannte Stellen)



Quelle: proDente e.V.

# Rechtliche Grundlagen - Medizinprodukterecht

## Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV)

- regelt das Errichten, Bereithalten, Betreiben und Instandhalten und Anwenden von Medizinprodukten
- Zahnärzte zählen zu den Regelungsadressaten
- § 8 MPBetreibV, Aufbereitung von Medizinprodukten!
- Aufbereitung ( Reinigung, Desinfektion, Sterilisation) muss mit validierten Verfahren erfolgen
- ordnungsgemäße Aufbereitung wird vermutet, **wenn die gemeinsame Empfehlung von KRINKO und BfArM beachtet wird**



Quelle: proDente e.V.

# Rechtliche Grundlagen - Medizinprodukterecht

## Medizinprodukte- Sicherheitsplanverordnung (MPSV)

- regelt die Verfahren zur Erfassung, Bewertung und Abwehr von Risiken in Verkehr oder im Betrieb befindlichen Medizinprodukten
- Zahnarzt ist zur Meldung an die Bundesoberbehörde (BfArM) verpflichtet
- Zahnärzte können zusätzlich niedrigschwellige Vorkommnisse an die Arzneimittelkommission Zahnärzte (AKZ) melden
- Meldebögen auf der Homepage des BfArM, der BZÄK und in den „Zahnärztlichen Mitteilungen“

# Rechtliche Grundlagen - Arzneimittelrecht

## Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG)

- trifft Regelungen für die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln, z.B. zur Herstellung, Qualität, Wirksamkeit, Unbedenklichkeit und Zulassung
- Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln  
(**Arzneimittelverschreibungsverordnung**)  
konkretisiert die verschreibungspflichtigen Bestimmungen des AMG

**Sie sind nach der BerufsO der BLZK zur Meldung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen verpflichtet!**

- Zahnärzte melden an die Arzneimittelkommission Zahnärzte (AKZ)



Quelle: proDente e.V.

## Informationen über zahnärztliche Arzneimittel (IZA)

- Verzeichnis gebräuchlicher Medikamente in der zahnärztlichen Therapie
- Hinweise zur Anwendung, Dosierung und zu Wechselwirkungen
- Erläuterungen zu Rezeptformularen etc.
- Regelmäßige Aktualisierung durch die Arzneimittelkommission Zahnärzte (AKZ)
- kostenloser Download unter [www.bzaek.de/IZA](http://www.bzaek.de/IZA)

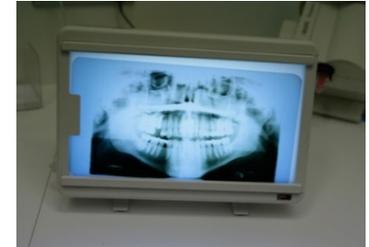


Quelle: proDente e.V.



## Röntgenverordnung (RöV)

- vor Neuinbetriebnahme Abnahmeprüfung durch Hersteller oder Lieferanten
- Prüfung durch Sachverständigen (Neuinbetriebnahme und Betreiberwechsel!)
- Anzeige der Inbetriebnahme bei Behörde min. 4 Wochen vor Inbetriebnahme
- Anzeige bei Röntgenstelle der Bayerischen Zahnärzte (RBZ), Sachverständigenprüfungen alle 5 Jahre
- Prüfung der Aufnahmen und Aufzeichnungen durch zahnärztliche Stelle alle 3 Jahre
- Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz alle 5 Jahre



Quelle: proDente e.V.

## Was Sie sich merken sollten:

Kennen der wichtigsten Gesetzgebungen und wissen wo diese zu finden sind:

- ZHG, ZÄPrO, ArbSchG, MPG, RöV, SGB V, SGB VII:  
<https://www.bzaek.de/fuer-zahnaerzte/zahnaerztliche-berufsausuebung/gesetze-und-verordnungen.html>
- Berufsordnung: Homepage der BLZK
- In den Qualitätsmanagementsystemen sind alle wesentlichen Grundlagen für die Berufsausübung hinterlegt
- Vertragszahnarztrecht: Homepage der KZVB



# Frage

# ????????????????????

## Wo sind die Pflichten des Zahnarztes näher geregelt?

1. im Heilberufekammergesetz
2. in der Röntgenverordnung
3. in der Medizinproduktebetreiberverordnung
4. in der Berufsordnung

??

1. Grundkenntnisse des politischen Systems und des Gesundheitswesens
2. Rechtliche Grundlagen
3. **Der Freie Beruf**
4. Zahnärztlicher Berufsstand als Profession und ethische Werte
5. Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammer (ZÄK)
6. Kammern und KZVn als Ansprechpartner und Servicestellen
7. Gesellschaftliche Bedeutung der Selbstverwaltung

„Angehörige Freier Berufe erbringen aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen im gemeinsamen Interesse ihrer Auftraggeber und der Allgemeinheit. Ihre Berufsausübung unterliegt in der Regel spezifischen berufsrechtlichen Bindungen nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung oder des von der jeweiligen Berufsvertretung autonom gesetzten Rechts, welches die Professionalität, Qualität und das zum Auftraggeber bestehende Vertrauensverhältnis gewährleistet und fortentwickelt.“

## Zur Charakteristik der Freien Berufe gehören :

- **Professionalität:** helfen, beraten und vertreten neutral und fachlich unabhängig
- **Gemeinwohlerpflichtung:** Sicherung der Gesundheitsvorsorge, der Rechtsordnung und weiterer im Gemeinwohlinteressen liegender Werte
- **Persönliche Leistungserbringung:** Patienten, Mandanten und Klienten erhalten persönliche Betreuung auf neuestem Kenntnisstand
- **Eigenverantwortlichkeit:** Freiberufler sind mehrheitlich selbstständig tätig
- **Unabhängigkeit:** beraten und behandeln fachlich unabhängig



Bundesverband  
der  
Freien Berufe

## Einkommensteuergesetz (EStG) § 18

Zu den freiberuflichen Tätigkeiten gehören die selbständig ausgeübte **wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit** (sowie) die selbständige Tätigkeit der Ärzte, **Zahnärzte**, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Ingenieure, Architekten, usw.

→ **Eine rein freiberufliche Tätigkeit ist nach deutschem Recht kein Gewerbe und unterliegt daher als solche weder der Gewerbeordnung noch der Gewerbesteuer.**

## Was Sie sich merken sollten:

Jeder Zahnarzt, **auch der angestellte Zahnarzt**, erbringt eine **freiberufliche Leistung!**

## Welche Kernbegriffe kennzeichnen den freien Beruf des Zahnarztes?

1. Sauber, ordentlich und gewissenhaft
2. Eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich
3. Selbstkritisch, Patienten zugewandt und professionell
4. Gesetzestreu, wissenschaftlich und stets fortgebildet

????????????????????

1. Grundkenntnisse des politischen Systems und des Gesundheitswesens
2. Rechtliche Grundlagen
3. Der Freie Beruf
4. **Zahnärztlicher Berufsstand als Profession und ethische Werte**
5. Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammer (ZÄK)
6. Kammern und KZVn als Ansprechpartner und Servicestellen
7. Gesellschaftliche Bedeutung der Selbstverwaltung

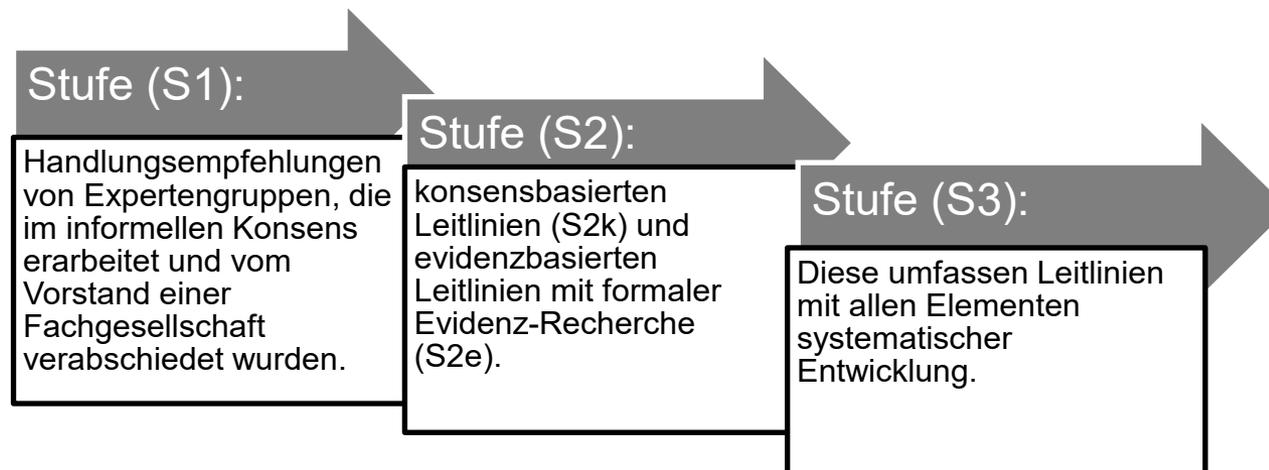
## Leitlinien - Rechte und Pflichten

Grundsatz:

Dem Zahnarzt steht die Wahl der therapeutischen Mittel frei. Er hat bei seiner **zahnärztlichen Tätigkeit den aktuellen, allgemein anerkannten fachlichen Standard einzuhalten** und hierauf seine Behandlungs- und Ordnungsweise einzurichten.

## Allgemein anerkannter fachlicher Standard: Leitlinien

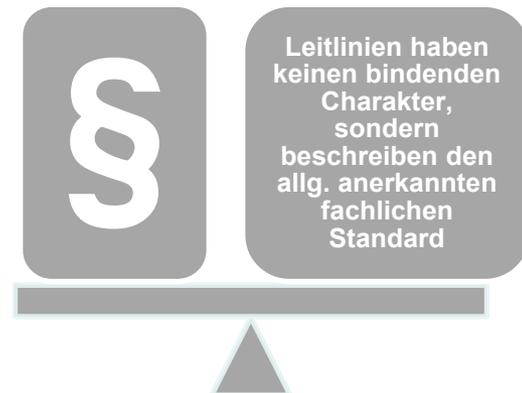
Die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) unterscheidet 3 Stufen von Leitlinien:



## Allgemein anerkannter fachlicher Standard: Leitlinien

- Die DGZMK- Stellungnahmen können formal nach der AWMF- Klassifikation analog S1 eingestuft, d.h. sie sind als **Handlungsempfehlungen** zu betrachten.
- Die DGZMK bemüht sich, künftig vermehrt S2 und S3- Leitlinien zu erarbeiten.

Auch wenn die Empfehlungen zu Behandlungsstandards nicht als verbindliche Richtlinien gelten, kann man sie gleichwohl als „wichtige“ Orientierungshilfe verstehen.



## Ethik in der Zahnheilkunde (Prinzipienethik)

- Selbstbestimmungsrecht
- Nichtschadensgebot
- Prinzip des Wohltuns
- Prinzip der Gerechtigkeit (nach Beauchamp und Children)
- Gewichtung, Wertungsausgleich

## Beispiel: Schweigepflicht auch bei Misshandlung

- sorgfältige Dokumentation unterstützt das Opfer –Ihren Patienten/ Ihre Patientin - in der Geltendmachung der ihm/ihr zustehenden Rechte. Wenn eine betroffene Person ihre Rechte nicht sofort in Anspruch nehmen kann/möchte, ermöglicht eine genaue Dokumentation, dies auch noch zu einem späteren Zeitpunkt zu tun.
- Bei Verdacht auf häusliche Gewalt, jedenfalls bei Kindern, muss unter Umständen im Rahmen einer Abwägung der betroffenen Rechtsgüter das Gebot der Schweigepflicht durchbrochen werden -Kindeswohlgefährdung

# Grundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung

## Ethische Werte

### Was Sie sich merken sollten:

- Die zahnärztlichen Tätigkeit hat nach dem allgemein anerkannten fachlichen Standard zu erfolgen. Zur Hilfestellung gibt es Handlungsempfehlungen bzw. Leitlinien ([www.dgzmk.de](http://www.dgzmk.de))
- Ethisch relevante Entscheidungssituation entstehen in komplexen klinischen oder rechtlichen Fälle aber auch bei ungeklärten Kostenfragen.

# Grundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung

1. Grundkenntnisse des politischen Systems und des Gesundheitswesens
2. Rechtliche Grundlagen
3. Der Freie Beruf
4. Zahnärztlicher Berufsstand als Profession und ethische Werte
5. **Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammer (ZÄK)**
6. Kammern und KZVn als Ansprechpartner und Servicestellen
7. Gesellschaftliche Bedeutung der Selbstverwaltung

# Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammern



**Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.**

→ Sie sind im jeweiligen Bundesland durch Gesetz errichtet.

# Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammern

- Jeder Zahnarzt ist Pflichtmitglied der Zahnärztekammer
- Wahrung eines sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Berufsstandes
- Überwachung der Berufspflichten
- Qualitätsförderung
- Fort- und Weiterbildung von Zahnärzten und Fachpersonal gestalten und fördern
- Notfalldienstsicherstellung
- Gedeihliches Verhältnis der Kammermitglieder herstellen
- Kammermitglieder bei der Berufsausübung beraten

- Pflichtmitglieder sind Zahnärzte des räumlich beschriebenen Kammerbereichs (i.d.R. identisch mit dem jeweiligen Bundesland)
- Alle Pflichtmitglieder wählen turnusgemäß zahnärztliche Wahlbewerber in das sog. Hauptorgan der Kammer („Delegiertenversammlung“ oder „Vollversammlung“)
- Hauptorgan wählt zahnärztliche Bewerber um Vorstandsämter in den Vorstand
- Vorstand und Hauptorgan erfüllen die der Kammer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Kammergeschäftsstelle („Verwaltung“)

# Aufgaben der Zahnärztekammern I

- In den Landesgesetzen im Wesentlichen gleich umschrieben
- **Bayerisches Heilberufe-Kammergesetz:**
  - im Rahmen der Gesetze berufliche Belange der Zahnärzte wahrnehmen
  - die zahnärztliche Fortbildung fördern
  - die Erfüllung der zahnärztlichen Berufspflichten überwachen
  - Soziale Einrichtungen für Zahnärzte und deren Angehörige schaffen
  - In der öffentlichen Gesundheitspflege mitwirken

# Aufgaben der Zahnärztekammern II

## ■ Zusätzlich:

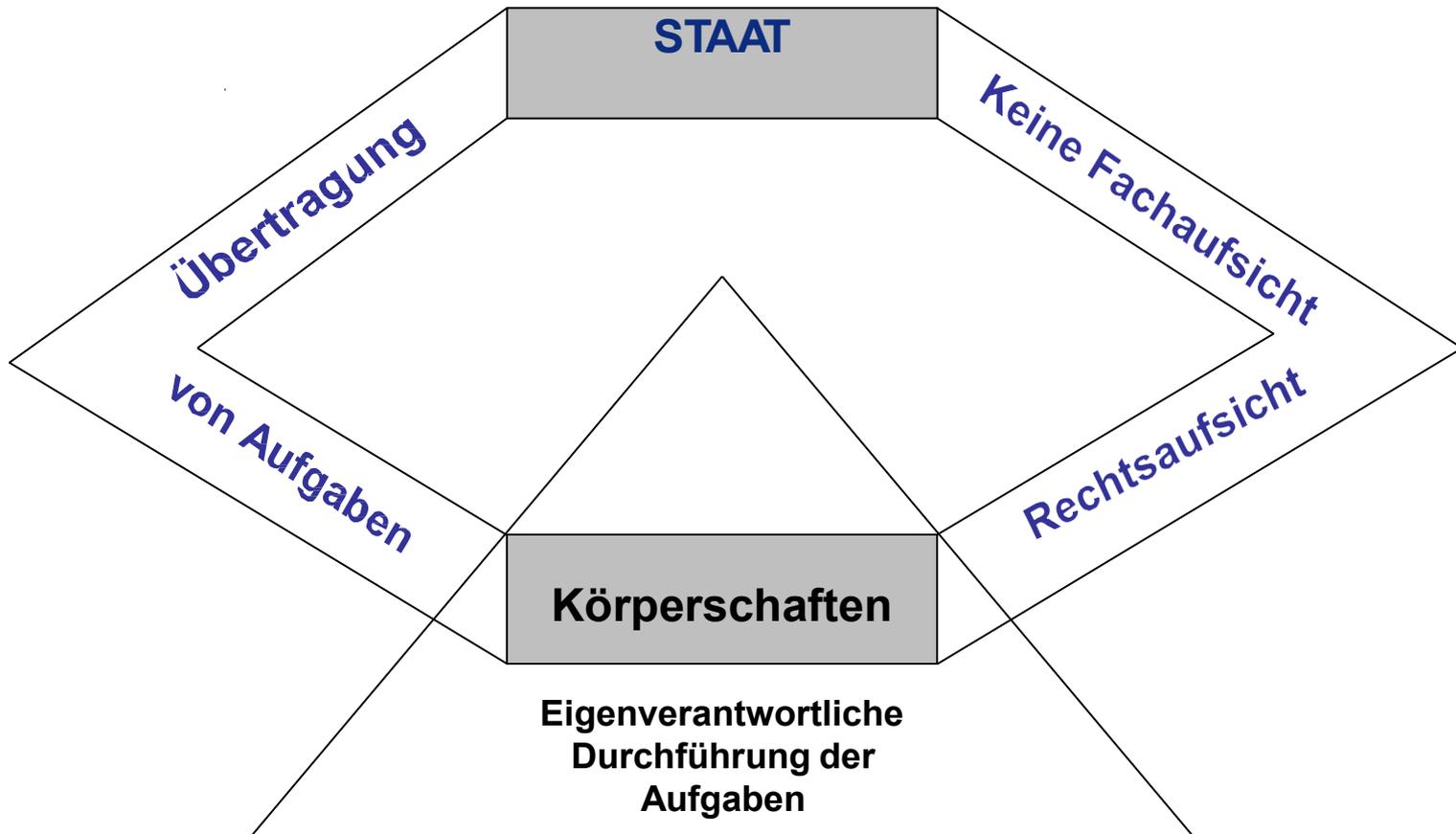
- Berechtigt, innerhalb des Aufgabenbereichs Anfragen, Vorstellungen und Anträge an die zuständigen Behörden zu richten
- Verpflichtet, den Behörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen
- Berechtigt, den Gerichten auf Verlangen Gutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen

## ■ Umgekehrt:

Die Behörden sollen die Kammern vor der Regelung wichtiger Fragen hören und auf Anfragen der Kammern Auskunft erteilen, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

# Aufgaben der Zahnärztekammern Resümee

- Durch Errichtung von berufsständischen Kammern überträgt der Staat einen Teil originärer Aufgaben auf von Zahnärzten geführte Körperschaften, deren Ehrenamtsträger durch von der Gesamtheit der Zahnärzte durchgeführte Wahlverfahren demokratisch legitimiert sind.
- Umfassendes Betätigungsfeld rund um den zahnärztlichen Beruf
- Staatliche Aufsicht über Betätigung der Kammer ist grundsätzlich auf eine **Rechtsaufsicht** beschränkt, d.h. Rechtmäßigkeitskontrolle des Handelns (Gegensatz **Fachaufsicht** = Recht- + Zweckmäßigkeitskontrolle mit staatlichem Weisungsrecht bzgl. Art und weise der Aufgabenerfüllung)



## Ergebnis Zahnärztekammern:

Erfüllung berufsbezogener Aufgaben durch Zahnärzte für  
Zahnärzte

+

Gemeinwohlverpflichtung

- „Berufsständische Selbstverwaltung“ oder „Funktionale Selbstverwaltung“

# Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammern

## Exkurs: 2-stufige Zahnärztliche Berufsvertretung in Bayern

### Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK)

+

acht regionale **Zahnärztliche Bezirksverbände (ZBV)** als rechtliche selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit

- vom Grundsatz her gleicher Aufgabenstellung wie die BLZK aber regionalem Bezug
- Meldepflicht des Zahnarztes beim ZBV
- Initiierung berufsrechtlicher Verfahren durch den ZBV

# Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammern

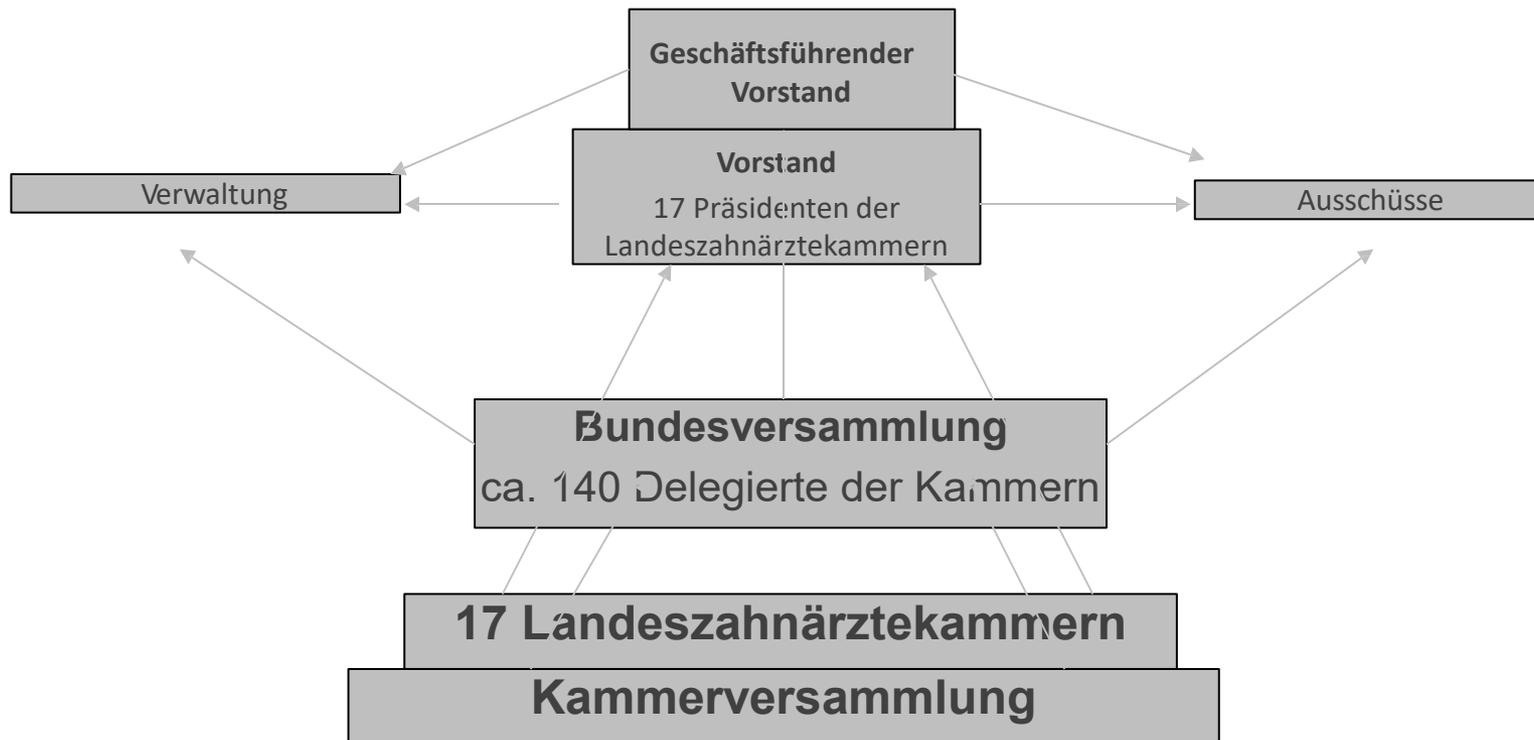
Die BLZK und die ZBV betreiben Websites mit vielen Informationen rund um die Zahnheilkunde und den zahnärztlichen Beruf:

- [www.blzk.de](http://www.blzk.de)
- [www.blzk-compact.de](http://www.blzk-compact.de)
- [www.zahn.de](http://www.zahn.de)
- Websites der Zahnärztlichen Bezirksverbände

## Exkurs Bundeszahnärztekammer

- Die BZÄK ist die Berufsvertretung aller deutschen Zahnärzte auf Bundesebene. Die BZÄK ist keine Körperschaft sondern ein privatrechtlicher Verein.
- Mitglieder der BZÄK sind die **Zahnärztekammern der Bundesländer**, die Delegierte in die Bundesversammlung, das höchste Entscheidungsgremium der Bundeszahnärztekammer, entsenden. Die Präsidenten der Landes Zahnärztekammern bilden gemeinsam mit dem Präsidenten und den Vizepräsidenten der Bundeszahnärztekammer deren **Vorstand**.

## Struktur der Bundeszahnärztekammer



## Exkurs Bundeszahnärztekammer

- Vertretung des Berufsstandes gegenüber Politik, Medien und der Öffentlichkeit
- Schaffung von **Rahmenbedingungen** zur Erbringung und Anerkennung zahnmedizinischer Leistungen
- Die Koordinierung und Weiterentwicklung der zahnärztlichen **Aus-, Fort- und Weiterbildung** in Zusammenarbeit mit zahnärztlich-wissenschaftlichen Organisationen
- Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
- Vertretung der Interessen der Zahnärzteschaft auf europäischer und internationaler Ebene

## Exkurs: Kassenzahnärztliche Vereinigung

- **Honorarverhandlungen:** Die KZV verhandelt mit den Krankenkassen über den Leistungsumfang und das Honorar für vertragszahnärztliche Behandlungen und legt die Verteilung fest. Eine **Budgetierung** limitiert beispielsweise das Honorar-Gesamtvolumen; droht eine Überschreitung der Gesamtvergütung ein, greift der Honorarverteilungsmaßstab (HVM).
- **Sicherstellungsauftrag:** Die KZV muss die zahnärztliche Versorgung sicherzustellen. Seit dem 01.04.2007 wurden Zulassungsbeschränkungen für Vertragszahnärzte aufgehoben, seitdem besteht **Niederlassungsfreiheit**.

## Exkurs: Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

- länderübergreifenden Durchführung **der zahnärztlichen Versorgung** und des Zahlungsausgleiches
- Aufstellung von Richtlinien zur Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungs-führung der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen.
- Die Bestellung der Vertreter der Vertragszahnärzte im Bundesschiedsamt, **im Gemeinsamen Bundesausschuss** und im Bewertungsausschuss.
- Die KZBV unterhält zusammen mit der BZÄK das Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ) und die zahnmedizinischen Mitteilungen.

## Exkurs: Gemeinsame Einrichtungen von BZÄK und KZBV



- **Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ)** – für die Berufspolitik der deutschen Zahnärzte praxisrelevante Forschung und wissenschaftliche Beratung. **Für Sie interessant:** „Investitionen bei der zahnärztlichen Existenzgründung 1984-2015“ (InvestMonitor Zahnarztpraxis)!



- **Zahnmedizinischen Mitteilungen (zm)** – Zeitschrift der Zahnärzte in Deutschland. **Für Sie interessant:** aktuelle Informationen, Fortbildungen, Stellenbörse

# Grundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung

Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammern

**Was sie sich merken sollten:**

- Als Zahnarzt sind die **Pflichtmitglied der Landes Zahnärztekammer** des Bundeslands in dem der Beruf ausübt wird. Wird der Beruf nicht ausübt, gilt der Wohnsitz.
- Zur Abrechnung von Leistungen über die GKV benötigen Sie eine Zulassung der **Kassenzahnärztlichen Vereinigung**.

**Sie möchten nach erster zahnärztlicher Tätigkeit eine Weiterbildung zum/r Kieferorthopäden/in machen.**

1. Ich wende mich an die Zahnärztekammer, um genaue Informationen auf Grundlage der Weiterbildungsordnung zu erhalten
2. Ich wende mich an die Kassenzahnärztliche Vereinigung, um eine Weiterbildungsstelle zu erhalten.
3. Ich wende mich an eine Hochschule im Bundesland, um eine Weiterbildungsstelle zu erhalten.

??

1. Grundkenntnisse des Gesundheitswesens
2. Rechtliche Grundlagen
3. Der Freie Beruf
4. Zahnärztlicher Berufsstand als Profession und ethische Werte
5. Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammern
- 6. Gesellschaftliche Bedeutung der Selbstverwaltung**
7. Kammern und KZVn als Ansprechpartner und Servicestellen

## Dienstleister für die Allgemeinheit und Interessenvertretung für die Zahnärzteschaft

- **Übertragung staatlicher Aufgaben** – sog. mittelbare Staatsverwaltung – als Selbstverwaltungsorganisation der betroffenen Berufsträger
- **Regelung um die Belange nicht Fachfremden zu überlassen, denn die fachliche Nähe der Betroffenen entlastet zugleich den Staat**

## Gesellschaftliche Bedeutung der Selbstverwaltung

### Was sie sich merken sollten:

- Selbstverwaltung ist ein Privileg.
- Selbstverwaltung schützt Ihre Interessen und berücksichtigt Gemeinwohlinteressen.

**Eine starke Selbstverwaltung basiert auf dem unverzichtbaren Engagement der Kollegen!**

# Grundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung

1. Grundkenntnisse des politischen Systems und des Gesundheitswesens
2. Rechtliche Grundlagen
3. Der Freie Beruf
4. Zahnärztlicher Berufsstand als Profession und ethische Werte
5. Struktur und Aufgaben der Zahnärztekammern
6. Gesellschaftliche Bedeutung der Selbstverwaltung
7. **Kammern und KZVn als Ansprechpartner und Servicestellen**

## Ansprechpartner Kammer:

- Stellensuche, Niederlassungsberatung
- Weiterbildung/Fortbildung
- Rechtsfragen in der Zahnarztpraxis
- Merkblätter, Broschüren
- Beratung berufsbegleitend zu allen Fragen der zahnärztlichen Berufsausübung
- Fragen zur privat Zahnärztlichen Abrechnung (GOZ), Schlichtungsstelle
- Spezifische Beratung, z.B. Röntgen, BuS, MPG, Hygiene, Ausbildungsverhältnisse usw.

## **Ansprechpartner Kassenzahnärztliche Vereinigung:**

- Fragen zur Tätigkeit im vertragszahnärztlichen System
- Fragen zur vertragszahnärztlichen Abrechnung (BEMA)
- vertragszahnärztliches Gutachterwesen,
- Orientierung über Bedarfsplanung vor Niederlassung
- Zulassung als Vertragszahnarzt /Genehmigung vertragszahnärztlicher Tätigkeit im Angestelltenverhältnis (Vorbereitungsassistent, Weiterbildungsassistent, Entlastungsassistent)
- Notdiensteinteilung
- Nachweis der Fortbildungspflicht

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**